

VERORDNUNG (EG) Nr. 1834/96 DER KOMMISSION**vom 23. September 1996****betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des
Zollkontingents für das vierte Quartal 1996 und die Einreichung neuer Anträge****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1409/96 ⁽⁴⁾, wurde die Einfuhr von Bananen in die
Gemeinschaft geregelt. Mit der Verordnung (EG) Nr.
478/95 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 702/95 ⁽⁶⁾, wurden zusätzliche Bestim-
mungen zur Anwendung der Zollkontingentregelung
gemäß den Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr.
404/93 erlassen.

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1442/93 gilt folgendes: Liegen die Mengen, für die
Anträge auf Einfuhrlizenzen für die eine und/oder andere
Gruppe von Marktbeteiligten gestellt werden, für ein in
Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 genanntes
Ursprungsland bzw. eine dort genannte Gruppe von
Ursprungsländern über der verfügbaren Menge, so wird
ein Prozentsatz festgesetzt, um den die Mengen in den
Anträgen gekürzt werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1563/96 der Kommission ⁽⁷⁾
wurden die für das vierte Quartal 1996 im Rahmen des
Zollkontingents zur Einfuhr verfügbaren Mengen festge-
setzt.

Für die Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt
wurden und die entweder niedriger sind als die verfüg-
baren Mengen oder diesen entsprechen, werden die
Lizenzen erteilt. Da andererseits bei mehreren
Ursprüngen die im Anhang der Verordnung (EG) Nr.
1563/96 festgesetzten verfügbaren Mengen von den
Antragsmengen weit übertroffen werden, ist der Prozent-
satz zu bestimmen, um den die Anträge im Rahmen der
betreffenden Lizenzkategorie bei dem jeweiligen
Ursprung oder den jeweiligen Ursprüngen zu kürzen sind.

Die Höchstmenge, für welche diese Lizenzen noch bean-
tragt werden dürfen, ist unter Berücksichtigung der

verfügbaren Mengen gemäß der Verordnung (EG) Nr.
1563/96 und der Anträge zu bestimmen, die nach Ablauf
der vom 1. bis 7. September 1996 reichenden Antragsfrist
angenommen werden. Es sollte besonders darauf hinge-
wiesen werden, daß die Verordnung (EG) Nr. 478/95 mit
ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der
Verordnung (EWG) Nr. 404/93 betreffend die Zollkontin-
gentregelung für die Einfuhr von Bananen in die
Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1442/93 anzuwenden ist.

In Anwendung des mit mehreren Erzeugerdrütländern im
Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen im
Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der
Uruguay-Runde geschlossenen Rahmenabkommens sind
diese Länder ermächtigt, für höchstens 70 % der ihnen
zugeteilten Quoten die Ausfuhrlizenzen zu erteilen, die in
der Gemeinschaft zum Erhalt von Einfuhrlizenzen der
Kategorien A und C vorzulegen sind.

Für den Fall, daß die im Anhang dieser Verordnung fest-
gesetzten Mengen im vierten Quartal 1996 nach Maßgabe
der von den Marktbeteiligten der Kategorien A und C
beantragten Lizenzen nicht voll in Anspruch genommen
werden, liegt es im gemeinsamen Interesse, daß die
Erzeugerländer ihre Quoten bestmöglich ausschöpfen und
die Gemeinschaft sowie die Marktbeteiligten den nach
der Versorgungsbilanz bestehenden Bedarf decken. Zu
diesem Zweck sollten die bis zum Ende des für die
Lizenzbeantragung vorgesehenen zweiten Zeitraums ge-
gebenfalls noch verfügbaren Mengen der Marktbeteiligten
der Kategorie B zugeteilt werden, die ihre Anträge fristge-
recht stellen. Für diese Maßnahmen sind die zusätzlich
erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die vorliegende Verordnung müßte unverzüglich in Kraft
treten, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden
können.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat sich innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Zollkontingentregelung für die Einfuhr
von Bananen werden für das vierte Quartal 1996 Einfuhr-
lizenzen erteilt für die in den Lizenzanträgen vermerkten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 18.

mit den Verringerungskoeffizienten 0,4645 bzw. 0,4611 bzw. 0,5683 multiplizierten Mengen der Ursprünge „Dominikanische Republik“, „Costa Rica: Kategorie B“ bzw. „andere“.

Artikel 2

Die Mengen, für welche für das vierte Quartal 1996 noch Lizenzanträge eingereicht werden dürfen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Für die im Anhang für Costa Rica und Kolumbien festgesetzten Bananenmengen der Kategorien A und C, die nach Einreichung der für den zweiten Zeitraum gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 gestellten Anträge gegebenenfalls noch verfügbar sind, werden

Einfuhrlizenzen den Marktbeteiligten der Kategorie B gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 erteilt, die innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung Lizenzen für die Einfuhr von Bananen des erstgenannten und/oder zweiten Ursprungs beantragen. Diese Lizenzanträge enthalten die Angabe: „Lizenzantrag Kategorie B — Verordnung (EWG) Nr. 1442/93“.

Die Kommission bestimmt unverzüglich die Mengen des jeweiligen Ursprungs oder der jeweiligen Ursprünge, für die Lizenzen erteilt werden. Die Lizenzen werden von den zuständigen Behörden sofort erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer ist bestimmt durch Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

	(in Tonnen)
	Verfügbare Mengen für neue Anträge
KOLUMBIEN	
— Kategorie A und C	113 768,855
— Kategorie B	11 838,937
COSTA RICA	
— Kategorie A und C	91 604,694
NICARAGUA	12 353,163
VENEZUELA	18 490,179
BELIZE	8 950,000
KAMERUN	1 425,605
CÔTE D'IVOIRE	145,000
Andere AKP	2 970,275